



FAQ – Frequently Asked Questions zur 25. Corona-Bekämpfungsverordnung in Rheinland-Pfalz ab dem 23. August 2021

Wir sammeln häufig gestellte Fragen zur neuen Corona-Verordnung Sport in diesem Dokument für Sie. All unsere Antworten basieren auf den Inhalten der o.g. Verordnung

Inhalt

Fragen zum Training	4
Fragen zum Spielbetrieb.....	7
Hygiene	10
Haftung.....	12
Kontakt & Feedback	13

Rechtliches

Die vorliegenden Ausführungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätten weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Allgemeine Fragen

Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?

Die allgemeinen Vorgaben in der Corona-Bekämpfungsverordnung bleiben unverändert: Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenerhebung durchzuführen.

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird. Es empfiehlt sich vor dem Wiedereinstieg in das Training Kontakt mit dem Ordnungsamt der Kommune aufzunehmen, um abzuklären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sportstätte bestehen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Besonderheiten vor Ort weiterhin Einschränkungen bestehen.

Dürfen Vereins- und Gemeinschaftsräume wieder geöffnet werden?

Die Nutzung von Vereins- und Gemeinschaftsräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich gestattet. Es gelten zudem die Regelungen und Richtlinien des §3 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung.

Muss das Hygienekonzept von jemandem abgenommen, bzw. vorgelegt werden?

Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. **Jeder Verein hat ein eigenes Hygienekonzept für die individuellen Rahmenbedingungen „rund um das Spielfeld“ zu erstellen.** Eine Abstimmung mit den lokalen Behörden sieht die Verordnung nicht explizit vor. Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben bestehen, die es gesondert zu beachten gilt und vorab überprüft werden sollten.

Wie müssen Trainingseinheiten organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer oder Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings bereits bekannt sein, welche Spieler teilnehmen möchten. Eine Abfrage kann hierfür mit den gewohnten Kommunikationsplattformen oder bspw. über die kostenlose App "Teampunkt" erfolgen. Zudem empfehlen wir die Nutzung der **LUCA-App** für die Kontaktnachverfolgung. Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung, vor allem im Training, essentiell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit und für jede Trainingsgruppe dokumentiert werden.

Wann sollte auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Das Vorgehen bei einem positiven Fall ist zusätzlich mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Fühlen sich Trainer*innen oder Spieler*innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training/Spiel oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt auf dieser Seite Informationen und Hilfestellungen für

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Was ist bei der Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen zu beachten?

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer Duschen) im Innenbereich gestattet.

Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?

Die Voraussetzungen sind den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sofern zwei Zugänge zu einer Sportstätte vorhanden sind, wird empfohlen, einen Zugangsbereich als "Eingang" und einen Zugangsbereich als "Ausgang" auszuscheiden. Ist nur ein Zugangsbereich gegeben, ist der Zu- und Austritt einzeln und im Mindestabstand von 1,5m zu regeln.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Das entscheiden ausschließlich die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler*innen auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler*innen gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?

Bei der Übernahme der Spieler*in und beim Betreten des Sportgeländes.

Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben?

Kontaktdaten müssen abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach einem Monat vom Betreiber der Sportstätte gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Sportstätte nicht nutzen.

Für wen gilt die Testpflicht?

Nur noch für Personen ab 15 Jahren. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, da diese regelmäßig in der Schule getestet werden, sowie Geimpfte und Genesene (§ 7 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Außerungsverordnung).

Welche Tests sind anerkannt, wenn die Testpflicht gilt?

Es sind sowohl POC-Antigentests durch geschultes Personal (Schnelltest) als auch POC-Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) anerkannt, wenn das Ergebnis mittels Formular der Anlage 1 zur CoBeLVO bestätigt wird. Dieses Testergebnis darf allerdings nicht älter als 24 Stunden sein.

Im Falle eines PoC-Antigentests zur Eigenanwendung kann dieser auch unmittelbar vor der Sportausübung auf der Sportanlage von einer Person beobachtet werden, die sowohl die richtige Durchführung des Tests als auch das negative Ergebnis des Tests bestätigen kann. Diese andere beobachtende Person kann grundsätzlich jede erwachsene Person sein. Um eine gewisse Objektivität sicherzustellen, darf diese Person allerdings nicht dem engeren familiären oder freundschaftlichen Umfeld angehören.

Fragen zum Training

Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport

- a. Mit Kontakt im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (höchstens 25 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit) erfolgt oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

Bei der Sportausübung gilt:

- a. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.

- b. Wird das Training angeleitet, darf zusätzlich eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein. Sie oder er zählt also bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit dazu (ausgenommen die Person nimmt selbst aktiv am Training teil).
- c. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkungen von einer Person pro 5 qm Gesamttrainingsfläche eingehalten wird. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Geimpfte und genesene Personen sind hier zu berücksichtigen.
- d. Weiterhin ist der Mindestabstand von drei Metern zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen über die komplette Dauer der Einheit einzuhalten.
- e. Ab Gruppen von 10 Personen ist sicherzustellen, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können. Hierbei ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels Abtrennungen sicherzustellen (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).
- f. Im Innenbereich gilt die Pflicht der Kontakterfassung.
- g. Im Innenbereich gilt außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 25. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.
- h. Zudem gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 der 25. CoBeLVO; Die Testpflicht entfällt für Kinder bis einschließlich 14 Jahren (§1 Abs. 9) und für Schülerinnen und Schüler sowie Geimpfte und Genesene (§7 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung). Im Außenbereich entfällt die Testpflicht komplett.
- i. Im Rahmen des angeleiteten Trainings im Freien und auf ungedeckten Sportanlagen besteht ebenfalls die Pflicht der Kontakterfassung. Diese Aufgabe obliegt der Trainerin oder dem Trainer.
- j. Zuschauer*innen sind wieder zugelassen (siehe Seite 15 Zuschauer*innen). Es gelten die Regelungen nach § 3 der 25. CoBeLVO.
- k. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer Duschen) im Innenbereich gestattet.
- l. Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt im Innenbereich die Maskenpflicht (§10 Abs. 2 Nr.6).

Wie sind geimpfte und genesene Personen bei den Regeln zu berücksichtigen?

Geimpfte und Genesene sind sowohl bei der Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen als auch bei der Sportausübung in Gruppen nicht zu berücksichtigen. Das heißt, diese Personen können zusätzlich zur jeweils zulässigen Personenanzahl teilnehmen, wenn die Begrenzung von 1 Person/5m² eingehalten wird (vgl. nächste Frage).

Wie ist die Personenbegrenzung (1 Person/5m²) zu verstehen?

Die Personenbegrenzung bezieht sich auf die Gesamttrainingsfläche. Sofern Personenbegrenzungen vorgeschrieben sind (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 der 25. CoBeLVO), ist nur eine Person je angefangene 5 m² Trainingsfläche zulässig. Dies bedeutet nicht, dass dieser Person exklusiv 5 m² für das Training zur Verfügung stehen müssen, sondern ist auf die Gesamttrainingsfläche zu beziehen (Zum Beispiel dürfen auf 200 m² 40 Personen trainieren). Geimpfte, Genesene sowie Trainer*innen und sonstige Anleitungs- und Betreuungspersonen sind hierbei bei der maximalen Personenanzahl zu berücksichtigen (§ 10 Abs 2 Nr. 1 der 25. CoBeLVO).

Wann bin ich vollständig geimpft und wie kann ich dies nachweisen?

Eine vollständig geimpfte Person verfügt über eine vollständige Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2, leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises. Eine vollständige Schutzimpfung besteht in der Regel aus zwei Impfdosen. Bei einer genesenen Person besteht eine vollständige Schutzimpfung aus einer verabreichten Impfdosis (der Nachweis der Impfung und der Genesung ist erforderlich). Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Die vollständige Schutzimpfung kann in verkörperter oder digitaler Form nachgewiesen werden. Es genügt also Vorlage des gelben Impfpasses.

Wann gelte ich als genesen und wie kann ich dies nachweisen?

Eine genesene Person leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises. Ein Genesungsnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test, POC-PCR oder weiterer Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück. Der Nachweis kann also in der Regel durch Vorlage eines positiven Ergebnisses eines PCR-Tests erfolge. Eine Vorlage eines Antigentests zählt laut Bundesregierung nicht als Nachweis. Wir empfehlen dahingehend Kontakt zum Hausarzt aufzunehmen.

Darf auf einem Sportplatz mit mehreren Gruppen trainiert werden?

Sofern der Verein die Gruppen räumlich auf dem Sportplatz so trennen kann, dass die Abstandsregelungen zwischen den verschiedenen Gruppen zu jedem Zeitpunkt mindestens drei Meter beträgt und eingehalten werden kann und die Gruppen sich nicht vermischen (auch nicht in der Pause), können mehrere Gruppen auf einem Sportplatz trainieren. Diese Regelung sollte im Hygienekonzept des Vereins verankert sein. Bei mehreren Gruppen ab 10 Personen ist sicherzustellen, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können. Hierbei ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels Abtrennungen sicherzustellen (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).

Müssen die Gruppen über mehrere Einheiten hinweg konstant bleiben?

Wir empfehlen, die Gruppeneinteilung über mehrere Tage hinweg konstant zu halten. Dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Ist der Ort des Sportgeländes oder der Wohnort des Spielers entscheidend?

Entscheidend ist, zu welchem Stadt- oder Landkreis das Sportgelände gehört, auf dem das Training stattfindet. Ein Spieler, der aus einem Wohnort mit einer höheren Inzidenz anreist, darf trotzdem am Training teilnehmen.

Können Erziehungsberechtigte von Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Dies ist unter Einhaltung der allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien möglich.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Alle Personen müssen sich unmittelbar vor Trainings- und Spielbeginn und nach dem Training die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung muss mit einem Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel erfolgen.

Darf eine Trainerin oder ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer*innen dauerhaft immer nur eine Gruppe betreuen.

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich entscheiden. Empfohlen wird, dass die erste Erfahrungsgewinnung mit den älteren Jahrgängen/Aktiven erfolgt, um das grundsätzliche Vereiskonzept zu testen und unter Umständen anpassen zu können.

Fragen zum Spielbetrieb

Was bedeutet die Aussage " ..., wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich" für den Spielbetrieb?

Dieser Passus bezieht sich speziell auf die Ausübung der Sportart American Football. Bedeutet also nicht, dass zum Beispiel Turniere mit größerer Anzahl an Mannschaften oder Spieler*innen durchgeführt werden dürfen. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Vorschrift liegt beim Veranstalter.

Dürfen die Auswechselspieler während des Spiels zusammen auf der Bank sitzen?

Der Mindestabstand ist bei allen Auswechselspielern zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Beispielsweise die Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes. Ggf. Stühle/Bänke zur Erweiterung der Ersatzbänke verwenden.

Dürfen Spieler an einem Tag in zwei unterschiedlichen Mannschaften spielen?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es gilt weiterhin, Kontakte so gut es geht einzuschränken. Aus diesem Grund sollte grundsätzlich auf Einsätze in mehreren Teams am gleichen Tag abgesehen werden, in der Corona-Verordnung speziell verboten ist dies zurzeit allerdings nicht.

Ist die Durchführung von Turnieren im Kontaktsport zulässig?

Auch hier gilt, in der Verordnung ist dies nicht explizit geregelt oder verboten. Es gelten die allgemein gültigen Personenbegrenzungen; die Summe aller insgesamt an den Wettkämpfen beteiligten Personen soll nicht mehr als 50 Personen betragen. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit. Zudem empfehlen wir, über die Verordnung hinausgehende Veranstaltungen mit den zuständigen Ordnungsbehörden abzustimmen. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Vorschrift liegt beim Veranstalter.

Sind Zuschauer zulässig?

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sind Zuschauer*innen nach § 3 (Veranstaltungen) der 25. CoBeLVO zulässig.

Bei der maximal zulässigen Anzahl von Zuschauer*innen sind die am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, u.a.) nicht einzubeziehen, vorausgesetzt, dass der Mindestabstand zwischen Zuschauern und den am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen dauerhaft gewahrt wird.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training oder den Wettkampf entsprechend organisatorisch sicherzustellen. Die Form bestimmt der Verein, z.B. durch farbliche Kennzeichnung der Plätze.

Bei Spielen mit größerem Andrang, z.B. Lokalderbys aller Klassen ist es sinnvoll, Eintrittskarten nur über den Vorverkauf anzubieten. Damit ist durch den Karteneindruck sichergestellt, welche abstandsgeprüften Platz der Besucher einnehmen muss und dass die genehmigte Gesamtzahl der Besucher nicht überschritten wird.

Können ausnahmsweise auch mehr Zuschauer zugelassen werden?

Für Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Zuschauerzahl ist das örtliche Gesundheitsamt zuständig. Anträge können nur aus begründetem Anlass an diese Behörde gerichtet werden und haben stets Ausnahmecharakter. Jede Abweichung ist vom örtlichen Gesundheitsamt zu genehmigen. Einem Antrag sind ausführlich Konzepte und Pläne beizufügen.

Was ist bzgl. der Einhaltung des Abstandsgebots und sonstigen Rahmenbedingungen bei Zuschauer*innen im Freien zu beachten?

Veranstaltungen im Freien sind bis zu 500 Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen erlaubt. Es gilt **das Abstandsgebot** nach §1 Abs. 2 Satz 1 der 25. CoBeLVO (1,50 Meter). In Einrichtung mit fester Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Es gilt **die Maskenpflicht** nach §1 Abs. 3 Satz 4 der 25. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen wird. Also beispielsweise in allen Innenbereichen, im Eingangsbereich, am Kiosk oder auf dem Weg zum eigenen Sitz- oder Stehplatz. Die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt zudem, wenn der Veranstalter für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen die Testpflicht vorsieht. Der Veranstalter kann also zwischen zwei Schutzkonzepten wählen: Maskenpflicht für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen oder Testpflicht für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen. Bei Veranstaltungen im Freien bis zu 500 Personen entfällt zudem unter Einhaltung der allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien die Pflicht der Kontakterfassung.

Welche Regelungen gelten bei mehr als 500 Zuschauer*innen?

Es gelten entsprechend die Regelungen des § 3 Abs. 6 der 25. CoBeLVO zu Veranstaltungen im Freien mit 500 bis 5000 gleichzeitig anwesenden zuschauenden bzw. teilnehmenden Personen, die in einem Stadion oder einer ähnlichen Örtlichkeit mit festen Sitz- oder Tribünenplätzen stattfinden.

- Nur zulässig bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35.
- Es gilt die Zugangssteuerung durch eine Vorausbuchungspflicht.
- Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 25. CoBeLVO; dieses kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.
- Zudem gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 25. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann sowie wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.
- Es gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. der 25. CoBeLVO.
- Der Veranstalter muss weiterhin ein Hygienekonzept vorhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangssteuerung, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben ergeben.
- Wir empfehlen bei Veranstaltungen in dieser Größe mit den örtlichen Behörden Rücksprache zu führen.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Abstandsregeln und die Anzahl der Zuschauer*innen?

Die Vereine sind für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verantwortlich.

Muss ich separate Ein- und Ausgänge für die Zuschauer kenntlich machen?

Das Erfordernis einer Zonierung ist abhängig von der Beschaffenheit der Sportstätte. Auch bei einfachen Sportplätzen ohne Umzäunung gibt es Regelungen für das Spielfeld mit den Spielern, für die weiteren Personen im Umfeld der Mannschaft und für die Zuschauer. Allerdings ist bei solchen Anlagen eine Zonierung nicht realisierbar. Es reicht hier aus, wenn der Verein z.B. mit Flatterband und Hinweisschild die Zuschauer anhält, an einer bestimmten Stelle die Sportanlage zu betreten. Wichtig ist, dass der Verein erkennbar eine solche Zuschauersteuerung plant und auch durchführt. Wenn sich jemand nicht daranhält, muss der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und solche Personen vom Sportgelände verweisen.

Können gastronomische Angebote auf der Sportanlage (Vereinsgaststätte) erfolgen?

Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie. Private Veranstaltungen und Feiern sind im Rahmen des § 3 (Veranstaltungen) zulässig.

Hygiene

Hygienemaßnahmen bleiben weiterhin imminent wichtig in der Bekämpfung einer Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden.

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minitoren zum Auf- und Umbau sollte nur von dem Trainer oder der Trainerin erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Müssen die Teilnehmer vor und nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Ja, alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5 x 2 m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Nutzung von "Handrocknern" wird nicht gestattet.

Was ist bei den Toiletten zu beachten?

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich gestattet.

Was ist ein/*e Hygienebeauftragte/*r und welche Aufgaben hat sie oder er?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainern, Spielern, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Bekämpfungsverordnung erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?

Nein.

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?

Nein.

Welche Nachweise muss der/die Hygienebeauftragte dokumentieren?

Sofern erforderlich sind die Namen aller Trainingsteilnehmenden sowie der Name der verantwortlichen Person in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass jede*r Trainer*in hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- > Einmalhandschuhe
- > Mund/Nase-Schutzmaske
- > Desinfektionsmittel
- > Erste-Hilfe-Set

Haftung

Wie lange muss die Teilnehmendenliste aufbewahrt werden?

Die Teilnehmendenlisten sind für vier Wochen aufzubewahren.

Können der Verein, der Vorstand, oder die Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer*in oder Betreuer*in ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 840 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt oder die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Werden Trainer*innen, die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 Euro im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten, wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer*innen und Betreuer*innen gilt nicht, wenn sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale 3.000 Euro pro Jahr oder mehr als 840 Euro pro Jahr verdienen. Sollte sich ein Kind infizieren, weil die Trainer*in z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet haben, haftet sie oder er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch die Trainer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz, - noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). Das bedeutet, dass der Verein den Schaden im Innenverhältnis übernehmen müsste.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), oder die Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband), die bei einfacher Fahrlässigkeit eintreten.

Zusammengefasst: Bei einfacher Fahrlässigkeit übernehmen Verein und die ARAG Sportversicherung (Fußballverband Rheinland), Generali Deutschland Versicherung AG (Südwestdeutscher Fußballverband) den Schaden.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Können Fahrgemeinschaften zum Training gebildet werden?

Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spieler*innen zum Trainingsort soll verzichtet werden. *Wenn möglich wird eine individuelle Anreise empfohlen.* Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften in der Regel zu unterlassen sind.

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Fragen rund um Corona beantwortet Ihnen im **Südwestdeutschen Fußballverband**

Masterplankoordinator Christof Seibel: 06323-9493662 / christof.seibel@swfv.de

Und im **Fußballverband Rheinland**

Abteilungsleiter Sport- und Spielbetrieb Dennis Gronau: 0261-135 182 / Dennis.Gronau@fv-rheinland.de

Stand: 25.08.2021